

UR.Nr. 79 /2019 H

Verhandelt zu Köln am 15. Januar 2019.

Vor Notar Dr. Stefan Heinze in Köln

erschien

Frau Milla Mattheis, [REDACTED]
[REDACTED], ausgewiesen durch Vorlage ihres gültigen Lichtbildausweises,
- nachstehend auch "Gründer" genannt -.

Diese erklärte:

I.
Errichtung der Gesellschaft

Der Gründer errichtet hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung
und gibt dieser nachstehenden

GESELLSCHAFTSVERTRAG:

§ 1
Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Milling GmbH

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Altenkirchen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von Integrationskursen und Berufssprachkursen im Auftrag des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie Maßnahmen in der Erwachsenenbildung.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, zur Errichtung von Zweigniederlassungen und zur Beteiligung an anderen Unternehmen.

§ 3

Stammkapital, Geschäftsanteil

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,- - in Worten: - fünfundzwanzigtausend - Euro.
- (2) Auf das Stammkapital übernimmt als alleinige Gesellschafterin Frau Milla Mattheis, [REDACTED] 25.000 Geschäftsanteile von je 1,- Euro (Geschäftsanteile Nrn. 1 – 25.000).
- (3) Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind in Geld zu leisten. 50 vom Hundert sind sofort und der Rest auf Anforderung der Geschäftsführung aufgrund eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses fällig.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5

Geschäftsführer, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten, soweit nicht durch Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung eingeräumt wird.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann ferner Geschäftsführer von den Beschränkungen in § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreien.
- (4) Bei Liquidation der Gesellschaft gelten für die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 6

Jahresabschluss

Der Jahresabschluss und erforderlichenfalls der Lagebericht der Gesellschaft sind entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der einschlägigen steuerlichen Regelungen nach Ende eines jeden Geschäftsjahres innerhalb der in § 264 Abs. (1) HGB vorgesehenen Frist aufzustellen und - gegebenenfalls mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers - der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Diese hat innerhalb der in § 42 a) Abs. (2) GmbHG vorgesehenen Frist über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung der Geschäftsführung und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.

§ 7

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 8

Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Den Gesellschaftern und den Geschäftsführern der Gesellschaft kann Befreiung von Wettbewerbsverboten erteilt werden, und zwar - soweit rechtlich zulässig - auch ohne Entgelt. Über Einzelheiten der Befreiung (Aufgabenabgrenzung, Entgeltvereinbarung) beschließt die Gesellschafterversammlung.

§ 9

Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten (Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten sowie etwaige im Zusammenhang mit der Gründung entstandene Beratungskosten) bis zum Betrage von 1.000,- Euro.

II.

Gesellschafterbeschlüsse

Unter Abhaltung einer ersten

GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

beschließt der Gründer was folgt:

- (1) Zum Geschäftsführer für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird Frau Herta Mattheis, [REDACTED], bestellt. Sie ist als Geschäftsführerin stets einzelvertretungsberechtigt und von den in § 181 BGB geregelten Beschränkungen befreit.
- (2) Die Geschäftsführerin wird ermächtigt, die Geschäfte der Gesellschaft bereits vor deren Eintragung in das Handelsregister aufzunehmen.

III. Vollmacht

Der Gründer bevollmächtigt hiermit – soweit zulässig unter Befreiung von den in § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelten Beschränkungen -


a) [REDACTED]

b) [REDACTED]

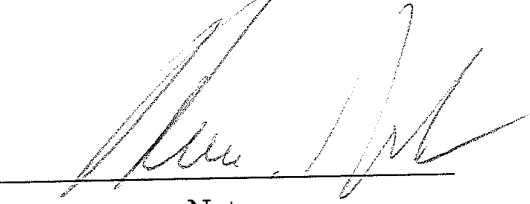
beide Notariatssachbearbeiter, [REDACTED] sowie weitere Mitarbeiter, die der beurkundende Notar zu bezeichnen hiermit bevollmächtigt wird, und zwar jeden einzeln und mit der Berechtigung zur Erteilung von Untervollmacht, alle Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die vom Amtsgericht, der Industrie- und Handelskammer oder anderen Körperschaften oder Behörden zur Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister oder zur Erteilung von Genehmigungen zum Betrieb der Gesellschaft gefordert werden, insbesondere den Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft zu ändern.

Der Notar hat auf die persönliche Haftung bei Vornahme von Rechtsgeschäften für die Gesellschaft vor deren Eintragung in das Handelsregister hingewiesen.

Diese Niederschrift
wurde vorgelesen, von der Erschienenen genehmigt und von ihr sowie dem
Notar unterschrieben.



Milla Mattheis



Notar